



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha
Hauptstraße 8 ATU 59076911
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570
Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at
Internet : www.wimpassing-leitha.at

VERORDNUNG

I.

Des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom **31. Jänner 2019** über die Anordnung einer Volksbefragung.

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 2 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2016 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 2 Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz 1988, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2018 wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Wimpassing an der Leitha (Abstimmungsgebiet) wird eine Volksbefragung angeordnet.

§ 2

- (1) Als Abstimmungstag wird der 07. April 2019 festgelegt.
- (2) Als Stichtag wird der 4. Februar 2019 festgelegt.

§ 3

Die Fragen einschließlich der Entscheidungsmöglichkeiten für die Volksbefragung lauten:

Soll Wimpassing eine eigenständige burgenländische Postleitzahl erhalten?

JA NEIN

II.

Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muss der Stimmberechtigte im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.

2. Vom Wahlrecht und damit vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

- a) nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013, strafbaren Handlung,
- b) strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
- c) strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha

Hauptstraße 8 ATU 59076911

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570

Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at

Internet : www.wimpassing-leitha.at

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,

d) in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013) und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013 unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen werden.

3. Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

III.

Wahlsprenzel und Wahlbehörden

1. Zur Durchführung und Leitung der Wahl hat die nach der Gemeindewahlordnung jeweils im Amt befindliche Gemeindewahlbehörde und Sonderwahlbehörde mitzuwirken.

In der Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter. Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem sechs Beisitzer an.

2. Für die Gemeinde ist eine Sonderwahlbehörde gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Bezeichnung der Sonderwahlbehörde:

1. Sonderwahlbehörde der Gemeinde Wimpassing an der Leitha
Tätigkeitsbereich:
gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Wimpassing an der Leitha

3. Das Gemeindegebiet wird in keine Wahlsprenzel eingeteilt.

Der Bürgermeister:

Ernst Edlmann

angeschlagen am: 1.2.2019

abgenommen am:

